



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Bau- und Kunstdenkmäler des Herzogtums Braunschweig

Die Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Wolfenbüttel mit Ausschluß der
Stadt Wolfenbüttel / bearb. von P. J. Meier. Mit Beitr. von K. Steinacker

Meier, Paul J.

Wolfenbüttel, 1906

Einleitung zu Abt. 1 u. 2

[urn:nbn:de:hbz:466:1-95392](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-95392)



Leinde, Darstellung der Hostienbüchse, aufgerollt (s. 2 S. 65).

Einleitung zu Abt. 1 u. 2.

Allgemeine Quellen und Literatur

s. Bd. I S. IX, II S. VII. — Dazu Lüntzel, Ältere Diocese Hildesheim. — Bertram, Geschichte der Bischöfe von Hildesheim. — Zimmermann, Die Rittergutsbesitzer des Herzogt. Braunschweigs 1501—1900 (Braunschw. Magazin 1901 Nr. 18—20). — Oehr, Ländliche Verhältnisse (Hannover-Leipzig 1903). — Simm, Amt Salder (Wolfenbüttel 1896). — UB des Hochstifts Halberstadt. — UB des Hochstifts Hildesheim. — UB der Stadt Goslar. — UB der Stadt Braunschweig.

Lage und Bodengestaltung.

Literatur s. Bd. I S. IX. Dazu Kloos, Entstehung des Baus der Gebirge, erläutert am Harz (Braunschw. 1889). — Behme, Geolog. Führer durch die Umgebung der Stadt Harzburg, desgl. durch die der Stadt Goslar (Hannover-Leipzig 1903). — Der Kreis Wolfenbüttel liegt zwischen $10^{\circ} 10'$ und $10^{\circ} 55'$ östl. Länge (Greenw.), sowie $51^{\circ} 49'$ und $52^{\circ} 14'$ nördl. Breite und gehört mit seinem weitaus größten nördl. Teil zu dem zusammenhängenden Gebiete des Herzogtums, das außerdem durch die Kreise Helmstedt und Braunschweig gebildet wird. An diese grenzt der Kr. Wolfenbüttel im N, während er sich im O wieder mit dem Kr. Helmstedt, dann dem Kr. Halberstadt der Prov. Sachsen, im S nochmals mit diesem, dann mit den Kr. Goslar und Hildesheim der Prov. Hannover, im W gleichfalls mit dem Kr. Hildesheim berührt. Für sich liegt im O die Flur von Pabstorf, die vom Kr. Helmstedt und den Kreisen Neuhaldeleben und Oschersleben der Prov. Sachsen umschlossen wird, im S der Amtsgerichtsbezirk Harzburg, der sich früher an einer schmalen Stelle im W mit dem braunschw. Kr. Gandersheim berührte, aber seit der Abtretung des Goslarer Stadtforstes rings von den Kr. Halberstadt und Wernigerode der Prov. Sachsen sowie den Kr. Zellerfeld und Goslar der Prov. Hannover umschlossen wird. — Der Kr. Wolfenbüttel zerfällt in die 4 Amtsgerichtsbezirke Wolfenbüttel, Schöppenstedt, Salder

und Harzburg, die der Einteilung der Denkmälerbeschreibung zugrunde liegen; nur die Stadt Wolfenbüttel ist wegen der Bedeutung ihrer Denkmäler in Abt. 1 dieses III. Bandes für sich behandelt worden. Der Kreis enthält im ganzen 3 Städte, 1 Flecken und 100 Dörfer. Von den hier allein zu berücksichtigenden Höhenzügen und Gebirgen, die er in sich schließt oder berührt, zeigt der Elm in seinem südwestl. Teil (nur dieser kommt in Frage) und der Ösel fast ausschließlich Muschelkalk, die Asse als Kern Bundsandstein (einschl. Rogenstein), der seitwärts von Muschelkalkstreifen begleitet wird, der Oder Pläner Kalkstein, der Lindenberg bei Thiede vorwiegend Bundsandstein und Rogenstein, ferner Muschelkalk und in seiner Nachbarschaft auch Zechsteingips, die Lichenberge eine ähnliche Zusammensetzung, mit Kalksteinklippen, die jetzt aber meist abgebaut sind, der Gr. Fallstein Muschelkalk, mit Duckstein am N-Rand. Duckstein, Muschelkalk und Rogenstein haben für Bauten dieses Gebietes ein vorzügliches Baumaterial geliefert. Auf die verwickelten geologischen Verhältnisse des Harzes einzugehen, ist hier nicht möglich; es sei nur darauf hingewiesen, daß für Bauten des Amtes Harzburg die überall im eigentlichen Gebirge anstehende Kulmgrauwacke, dann der Brocken-, vielleicht auch der Okertalgranit und schließlich das Konglomerat (fälschlich an Ort und Stelle oft Kalktuff genannt) vom Butterberg bei Harzburg, dem Schimmerwald und dem Suttmerberg in Frage kommen. Woher der auf der Harzburg benutzte Sandstein stammt, ist mir nicht bekannt geworden. — Das Hauptgewässer des Kreises ist die Oker mit ihrem im wesentlichen süd-nördlichen Lauf; ihre alte Bedeutung als Gaugrenze ist aber auf die späteren Grenzen der Ämter ohne Einfluß geblieben. Als Nebenflüsse der Oker kommen für den Kreis in Betracht: links die Abzucht mit Gose und der Brückenbach, rechts die Radau, die Ecker mit der Schamlah, die Ilse, die Kisse (der Name ist jetzt geschwunden) und die Altenau-Nette mit dem Sambleber und dem Gilzumer Bach. Unabhängig vom Gebiet der Oker ist das der Fuse, die das Amt Salder von SO nach NW durchfließt, hier verschiedene Bäche (links Mühlen-, Orts-, Gr. Bach und Osterbeck, rechts die Schöllecke) aufnimmt, aber erst bei Celle in die Aller mündet. Ein weiterer rechter Nebenfluß derselben, die Aue oder Erse, die aber außerhalb des Kreises in die Fuse geht, durchfließt diesen in süd-nördlicher Richtung und bildet auf eine längere Strecke die Grenze zwischen den Ämtern Wolfenbüttel und Salder.

Siedlungskunde. — Bauernhäuser. — Landwehren. — Heerstraßen.

Siedlungskunde. Literatur s. Bd. I S. Xf., Bd. II S. VIII. Dazu Simm, Amt Salder (Wolfenbüttel 1896). — Gleich dem Kr. Braunschweig liegt auch der Kr. Wolfenbüttel zu beiden Seiten der Oker, so daß sich seine Ortschaften auf Ostfalen und Nordthüringen erstrecken. Dem entspricht es, daß sich die ausschließlich thüringische Ortsnamensendung *-leben* (5 Dörfer = $3\frac{1}{2}$ v. H.) nur rechts der Oker, von ihr jedoch 10 km und mehr entfernt, findet. Dagegen greifen die hauptsächlich bei den Sachsen beliebten Endungen, z. T. entsprechend der Er-

oberung des nordthüringischen Reiches (532) durch die Sachsen, vom linken auch auf das rechte Ufer über, und zwar die Endungen: *-ithi*, *-ingen*, *-stedt*, *-heim*, die im ganzen mit 13 (= 9 v. H.), bzw. 8 (= $5\frac{2}{3}$ v. H.), 16 (= $11\frac{1}{2}$ v. H.), 34 (= 24 v. H.) vertreten sind, mit 3, bzw. 5, 10 und 23. Weiter sind vertreten die Endungen *-hausen* mit 2 (= $1\frac{1}{2}$ v. H.), *-dorf* mit 13 (= 9 v. H.), *-rode* mit 12 (= $8\frac{1}{2}$ v. H.), *-burg* mit 9 (= $6\frac{1}{2}$ v. H.), *-büttel* mit 1 Ortschaft. Nach benachbarten Örtlichkeiten: Bach, Furt, Brücke, Wald (*-lah* und *-bere*), Wiese, Teich (*-mar*), Hagen, Berg sind im ganzen 17 Ortschaften (= 12 v. H.), nach inneren Eigenschaften 2 (= $1\frac{1}{2}$ v. H.) genannt. Für sich steht der französische Name Monplaisir, und 8 (= $5\frac{2}{3}$ v. H.), nämlich Steder, Jekote, Sunthe, Twelken, Cramme, Lesse (= Weide, Trift nach Simm), Reppner, Salder sind nicht mit Sicherheit zu deuten.

Die Bauernhäuser gehören sämtlich dem mitteldeutschen Typus an, über das Vorkommen der Erkeröder Abart s. Verzeichnisse Abt. 2 S. 430.

Landwehren. Quellen: Plan der in den Ämtern Lichtenberg, Gebhardshagen usw. belegenen Dörfern, von Heinemann kopiert 1752, und andere Karten in der Herzogl. Kammer, Direktion der Forsten. — An der Südgrenze des Landes und des Kr. Wolfenbüttel nach Ohrum zu lief schon früh zwischen dem linken Okerufer und dem Oder in westlicher Richtung eine Landwehr, die sich im Holze als Knick fortsetzte und da, wo sie von der Heerstraße Braunschweig-Goslar geschnitten wurde, schon 1461 eine Warte, den Bungenstedter Turm (2 S. 30), und ein Pallisadenvorwerk besaß. Der herrschaftliche Knick und die Landwehr, als Grenze des Herzogtums, wenn auch nicht immer unmittelbar neben ihr, läßt sich dann wieder teils im Lichtenberger Erbregister von 1622, teils auf den oben genannten Forstkarten und den Flurkarten des XVIII. Jahrh. (2 S. 296. 311. 334. 350. 353. 355) von der Feldmark Cramme über die von Ölber bis nach Berel fast lückenlos feststellen. Von dem zuerst genannten Stück Knick im Oder zweigte nun aber im Holz als besonderer Schutz für die Festung Wolfenbüttel, der ja auch die Landwehr am Bungenstedter Turm zugute kam, eine weitere Landwehr ab, von der Algermann in seiner Beschreibung des Amtes Wolfenbüttel von 1584 sagt, sie stieße auf die Adersheimer Teiche (nicht mehr vorhanden, aber als Landwehrteiche auf der Karte von 1752 verzeichnet), bildete von da einen 7 F. tiefen, 1 R. 10 F. breiten Graben (gemeint ist offenbar der Brückenbach), der das Wasser aus dem Teiche mitnähme und sich von Leinde nach dem Immendorfer Damm (s. auch 2 S. 54) und weiter den Bruch hindurch bis nach Bleckenstedt zöge; östlich von Leinde war damals ein Schlagbaum für den Fußweg von Wolfenbüttel nach Cramme-Lobmachersen. Starke Schlagbäume und Zugbrücken schlägt Algermann auch für die Paßübergänge bei Immendorf und Bleckenstedt vor. Daß diese Landwehr die Grenze zwischen den Dorffluren Adersheim und Leinde, am Brückenbach entlang, bildete (2 S. 64), geben die Flurkarten an, sie zeigen eine solche aber auch auf den Fluren von Hallendorf und Watenstedt (2 S. 329. 384), als ob die Landwehr hier in irgend welcher

Zeit eine Verlegung, sei es nach vorwärts, sei es nach rückwärts, erfahren hätte. Algermann gibt ferner an, sie scheine aus nicht geringen Ursachen um das Haus und Amt Wolfenbüttel gezogen zu sein; er empfiehlt daher ihre Erhaltung, die Anlage eines Heckenwerks und Knicks auf ihren beiden Seiten und im Bleckenstedter Bruch die Anlage von zwei Gräben hintereinander, aber, als „eine gute Landwehr für die Festung, damit man nicht unversehens davor rücke“, auch eine Fortsetzung vom Kl. Steterburg bis zur Oker, am Thiederbach entlang, die mit einer lebendigen Hecke zu versehen, auch mit Graben und Schlagbäumen (für die Frankfurter und Goslarer Heerstraße) auszustatten sei. Auf der rechten Seite der Oker lief eine von der Stadt Braunschweig angelegte Landwehr in nordwestl. Richtung von Salzdahlum über Meverode bis zur Oker (2 S. 76); doch behauptet Algermann im Gegensatz zu anderen Quellen, daß sie „vor 42 Jahren“, also etwa 1542 auf Befehl Heinrichs d. J. von der Stadt ausgeführt sei. Das Lichtenberger Erbreger von 1622 führt außer den Knicken an der Landesgrenze noch an: die zwei Knicke von der Hölle bis zur Kuhtrift von Freden, die Landwehr vom Saukopf bis auf den Hardeweg und das Rod bei der Landwehr, die sich z. T. auf der Karte von 1752 — die „Landwehr“ noch jetzt ein Forstort südöstlich von Lichtenberg — bestimmen, aber in ihrer Bedeutung noch nicht klar erkennen lassen. Über die mit Goslar in Verbindung stehende Landwehr bei Bettingerode s. 2 S. 389.

Heerstraßen. Im Kr. Wolfenbüttel haben sich vielfach Spuren von sehr frühen Straßenzügen erhalten. Der uralte Übergang über die Oker bei Ohrum ist 2 S. 48, der über die Kisse 2 S. 56 f. erwähnt. Es war schon immer angenommen, daß diese Straße vom Rhein zur Elbe auf Magdeburg zu über Schöningen gelaufen sei, das bei den fränkischen Heerzügen des VIII. Jahrh. zugleich mit Ohrum genannt wird (s. v. Strombeck, Ztschr. d. Harzgeschichtsvereins VI, 1873, 87 f. und P. J. Meier, Braunschw. Jahrbuch I, 1902, 3). Es scheint nun aber, als ob der Deit (d. h. Diet-, Volks-) weg, der auf den Fluren von Gr.-Biewende, Kl.-Vahlberg, Berklingen, Watzum, Schliestedt (s. 2 S. 20. 271. 158. 277. 244 und Andree, Braunschw. Volkskunde 2 91) nach den Flurkarten des XVIII. Jahrh. nachweisbar ist und der in der Tat eine gerade Linie zwischen Ohrum und Schöningen bildet, eben jene Heerstraße ist, die vielleicht auf der Grenze der Flur von Sottmar und Kissenbrück (2 S. 100) als „Alte Straße“ fortgesetzt wird. Ein zweiter Dietweg, vielleicht der Rest einer älteren, näher am S-Rand des Elms entlang laufenden Heerstraße Braunschweig-Schöningen-Magdeburg, ist als kurze Strecke nördlich zwischen Amleben und Kneitlingen verzeichnet (2 S. 216). Mit dem ersten Dietweg muß sich ein weiterer Dietweg gekreuzt haben, der in südwestl. Richtung, anscheinend auf Hornburg und Goslar zu, auf den Fluren von Barnstorf und Ührde, als ein zusammenhängendes Stück „Heerweg“ auch auf denen von Kl.- und Gr.-Winnigstedt (s. 2 S. 286 f.) nachweisbar ist. Auf der Flur von Ührde ist noch ein anderer Dietweg verzeichnet, der vielleicht eine Parallelstraße bildete. Daneben aber hat es noch auf der Flur von Berk-

lingen und Semmenstedt (2 S. 159. 99) eine in gleicher Richtung laufende „Goslarsche Heerstraße“ gegeben. Vereinzelte Dietwege auch bei Gr.-Vahlberg und Berel (2 S. 266. 296); über den Dietweg bei Hessen und dessen Bedeutung s. 2 S. 189 f. Nach Verlegung des Okerüberganges nach Braunschweig und der westöstl. Heerstraße nördlich des Elms, waren die Leipziger und die Frankfurter Heerstraße im Kr. Wolfenbüttel die bedeutendsten, die erste bildete die Fortsetzung der Straßen Köln—Minden—Hildesheim—Braunschweig und Bremen—Celle—Braunschweig nach SO und lief zuerst über Linden—Kissenbrück—Achim—Hornburg, seit dem XIV. Jahrh. besser über Linden—Kissenbrück—Semmenstedt—Hessen nach Halberstadt, während die Hornburger Linie dann nur noch für Osterwieck—Wernigerode in Frage kam. Später (z. B. im XVI. Jahrh.) ging die Straße von der Donnerburg ab auf Kl.- und Gr.-Denkte zu und berührte Wittmar—Remmlingen, und seit der Mitte des XVIII. Jahrh. bog sie, wie noch jetzt, östlich um Wolfenbüttel herum und lief über Wendessen auf Gr.-Denkte zu. Der zeitweise bestehende Zug über Schöppenstedt ist 2 S. 256 erwähnt, wird auch 1584 als Heerstraße zwischen Ührde und Rocklum bezeugt. Während diese größere Leipziger Straße auf dem rechten Ufer auf Braunschweig lief, zweigte sich in oder kurz vor Wolfenbüttel von ihr ein näherer Straßenzug nach Hildesheim—Minden ab, der bei Wolfenbüttel die Oker überschritt und, ohne Braunschweig zu berühren, mittels des Hohen Weges über Bleckenstedt—Broistedt—Barbecke das Amt Salder durchlief und erst in Bettmar mit dem nördlichen Zuge Braunschweig—Vechelde—Hildesheim zusammentraf. Seine Entstehung wird mit der der Burg Wolfenbüttel zusammenhängen; bezeugt ist er zuerst 1346*), als *via regia* im XVII. Jahrh. Unweit des Mühlentores von Wolfenbüttel fiel diese Straße eine kurze Strecke mit der Heerstraße Braunschweig—Thiede—Gr.-Stöckheim—Halchter—Heiningen—Goslar zusammen, die in der Mitte des XV. Jahrh. (2 S. 30) zuerst bezeugt ist, aber erheblich älter sein wird. Sehr alt und schon 1203 als *strata regia* erwähnt ist die schon genannte große Frankfurter Heerstraße, die von Braunschweig über Thiede—Drütte—Immendorf—Barum—Lobmachersen zuerst auf Salzgitter führte; von Wolfenbüttel aus traf sie der Hohe weg. Der gleichfalls oben genannte nähere Fußweg von Wolfenbüttel durch den Oder und über Cramme nach Lobmachersen war im XVIII. Jahrh. durch die „Wolfenbüttler Heerstraße“ über Adersheim ersetzt worden, die zugleich nach Lichtenberg führte. Als weitere Straßen im Kr. Wolfenbüttel, meist auf den Flurkarten des XVIII. Jahrh. bezeugt, sind zu nennen: Wolfenbüttel—Schöppenstedt über Ahlum—Dettum (die Brücke hier schon 1317 genannt) und die Fluren von Weferlingen, Eilum, Braunschweig—Schöppenstedt (s. auch 2 S. 254) über Evessen und die Fluren von Eilum, Ampleben, Sambleben, beide nebst der Fortsetzung nach Schöningen—Helmstedt über Gr.-Dahlum, Braunschweig—Lichtenberg über Stiddien, Beddingen, Bleckenstedt, Hallendorf, Lebenstedt,

*) Es ist nicht richtig, wenn ich Braunschw. Jahrbuch aaO. annahm, die Mindener Heerstraße hätte nach dem Okerübergang bei Wolfenbüttel erst auf Braunschweig zu geführt.

mit Fortsetzung nach Hildesheim über Burgdorf, Peine—Goslar über Engelnstedt, Hallendorf, Calbecht, Hannover—Harz über Burgdorf, Hildesheim—Goslar an der Südgrenze der Flur von Ölber, Schöppenstedt—Königs-lutter über den Elm. Über den Paß bei Stiddien nach Timmerlah zu s. 2 S. 129. Im Amte Harzburg ist der Kaiserweg Goslar—Nordhausen, der im Schutze der Harzburg die Höhe ersteigt und am Molkenhause vorbei nach S führt, von besonderer Bedeutung (s. v. Strombeck, Ztschr. d. Harzgeschichtsvereins III, 1870, 111 ff.); daneben die Straße Goslar—Oderbrück über Oker, die Alte Straße oder der *Iserneweg*, auf der Harzkarte des XVI. Jahrh. (Ztschr. d. Harzgeschichtsvereins aaO.) verzeichnet. Ferner die Elendstraße im Eckertal, die im XVII. Jahrh. bezeugte Straße Harzburg—Oderbrück das Radautal hinauf, 1755/8 als Neuer Weg wieder in Stand gesetzt, zugleich die Fortsetzung des Hohen Weges von Vienenburg her, und besonders die Heerstraße Goslar—Halberstadt, seit dem XV. Jahrh. als sog. Alte Straße bezeugt, aber auch Kaiserstraße genannt, die ihre Bedeutung als Landstraße seit der Mitte des XIX. Jahrh. gänzlich eingebüßt hat, aber im wesentlichen noch jetzt die Nordgrenze des Amtes Harzburg bildet; s. Wieries, Braunsch. Magazin 1903, 133 ff.

Territorialgeschichte.

Der Kr. Wolfenbüttel hat im allgemeinen dieselbe Territorialgeschichte gehabt, wie die Kr. Helmstedt und Braunschweig (s. Bd. I S. XVIII, II S. X); so können wir auch dort das in welfischen Besitz übergegangene Walbecker Erbe Bischof Thietmars von Merseburg in Dettum, Salzdahlum und Schöppenstedt nachweisen. Ähnlich ist es mit den Besitzungen der Abtei Gandersheim gewesen, die in der Mark Denkte mit Neindorf, Sottmar, der Asse und in Wolfenbüttel (s. I S. 5) bestanden. Die Asselsche Grafschaft gelangte 1186 zur Hälfte, die Allode der Edlen v. Hessen und v. Biewende 1343 bzw. 1311 nach Aussterben der Geschlechter, Ölber infolge der Hildesheimer Stiftsfehde, Harzburg mit dem ganzen Gericht 1369/70 an das Herzogtum.

Gau- und ältere kirchliche Einteilung.

Literatur s. Bd. I S. XIX, Bd. II S. X. Ferner: Simm, Amt Salder (Wolfenbüttel 1896). — Wie der Kreis Braunschweig, so wird auch der Kr. Wolfenbüttel durch die Oker sowohl bezüglich der Gaue als der Bistumsprenkel in zwei Hälften geteilt. Rechts von ihr lag das frühere nordthüringische Reich, dessen Gebiet später im wesentlichen dem Bistum Halberstadt unterstand, links Ostfalen mit Hildesheim als kirchlichem Mittelpunkt. Rechts der Oker kommt für den Kr. Wolfenbüttel hauptsächlich der Derlingo in Betracht — nur Pabstorf und das Amt Harzburg haben zum Harzgau gehört —, links der Oker hauptsächlich Ostfalen mit der Unterabteilung des am Flußlauf langgestreckten Leregau; nur Burg Assel (und Ölber?) im Ambergau. — I. Im Halberstädter Teil gehören zum Kreise die Archidiakonate: 1. Eilenstedt mit Pabstorf, 2. Dardes-

heim mit Hessen, 3. Kalme mit Kalme, Achim, Hedeper, Semmenstedt, Seinstedt (später zum Bann Westerode), Timmern, Wetzleben, Gr.- und Kl.-Winnigstedt, 4. Schöppenstedt mit Schöppenstedt, Bansleben, Bernsdorf, Berklingen, Eitzum, Küblingen, Sambleben, Schliestedt, [Twelken,] Uhrde, Warle, Watzum, 5. Lucklum mit Ampleben, Dettum, Eilum, Evessen, Gilzum, Kneitlingen, Gr., Kl.- und Mönche-Vahlberg, Volzum, Weferlingen, 6. Watenstedt mit Gr.- und Kl.-Dahlum, 7. Atzum mit Ätzum, Ahlum, Apelnstedt, Gr.-Denkte, [Lecheln,] Linden, Neindorf (bisweilen zum Bann Kissenbrück gezählt), Salzdahlum, Sottmar, Wendessen, Wittmar, 8. Kissenbrück mit Kissenbrück, Grund Kl.-Biewende, Bornum, Börssum, Stecklenburg, (Neindorf, s. oben,) Remmlingen, 9. Westerode (wüst bei Hornburg) mit Bündheim, Harlingerode, (Seinstedt s. oben), 10. Osterwieck mit Bettingerode, Neustadt-Harzburg. II. im Hildesheimer Teil die Archidiakone: 1. Gr.-Stöckheim mit Stöckheim, Beddingen, Bleckenstedt, Fümmlse, Geitelde, Halchter, Leiferde, [Norten,] Sauingen, Stiddien, Üfingen, Thiede, 2. Barum mit Barum, Adersheim (1555 zu Stöckheim gerechnet), Calbecht, Cramme, Drütte, Gebhardshagen, Hallendorf, Heerte, Immenndorf (1555 zu Stöckheim gerechnet), Leinde, Lobmachersen, 3. Lengede mit Barbecke, Broistedt, Bruchmachersen, Engelnstedt, Lebenstedt, Lesse, Ober- und Nieder-Freden, Westerlinde, Reppner, Salder, Woltwiesche, 4. Nettlingen mit Berel, 5. Holle mit Burgdorf und Ölber (?), 6. Gitter mit Engerode. Vgl. sonst Bd. II S. Xf. — Erwähnt seien hier auch die Kalande in Wolfenbüttel, Schöppenstedt und Barum (s. 1, 7. 40. 2, 250. 291).

Kirchliche Einteilung der neueren Zeit.

Literatur. Kirchenordnung des Herzogs Julius von 1569. — (Beste) Evangel.-Luth. Monatsblätter VII (1887) 21 ff. — Nach der Kirchenordnung des Herzogs Julius von 1569 fiel der größte Teil des Kr. Wolfenbüttel unter die Generalsuperintendentur Wolfenbüttel, und zwar gehörte das Gericht Salzdahlum mit 8 und das Gericht Evessen mit 9 Pfarren zur Spezialinspektion Salzdahlum, die Stadt und das Gericht Schöppenstedt mit 10 Pfarren, dazu Gr.-Vahlberg, Sambleben und Voigts-Dahlum zur Spezialinspektion Schöppenstedt, das Gericht Beddingen mit 15 Pfarren zur Spezialinspektion Sauingen, Barum, Cramme, Heerte, Watenstedt, Gebhardshagen und Engerode zur Spezialinspektion Barum, Achim, Wetzleben, Neindorf und das Gericht Harzburg mit 3 Pfarren zur Spezialinspektion Burgdorf (Kr. Goslar), das Gericht Asseburg zur Spezialinspektion Kissenbrück. Dagegen zählte Hessen zur Spezialinspektion Schöningen und der Generalinspektion Helmstedt, das Gericht Lichtenberg mit 21 Pfarren zur Spezialinspektion Nieder-Freden und zur Generalinspektion Bockenem. Eine Veränderung in dieser Verteilung trat zunächst ein, als das Große Stift 1634 abgetreten wurde; damals kam das Gericht Harzburg als besondere Spezialinspektion (jetzt Langelsheim-Ostharingen) unter die Generalsuperintendentur Gandersheim, Achim zur Inspektion

Kissenbrück(-Börssum) — Wetzleben und Neindorf waren nur noch Filialdörfer — und die Spezialinspektion Lichtenberg unter die Generalsuperintendentur Wolfenbüttel. Zweitens trat 1753 durch die Schulordnung Karls I. eine Verkleinerung der oft außerordentlich großen Spezialinspektionen ein; so wurde von der Inspektion Salzdahlum nicht bloß Evessen an Schöppenstedt abgetreten, sondern 4 Dörfer an die neuen Inspektionen Querum und Wendhausen, von der Inspektion Barum die von Wendeburg und Engelnstedt (später mit der Inspektion Thiede vereinigt), von der Inspektion Kissenbrück für eine Zeit die von Gr.-Denkte, von der Inspektion Schöningen die von Hessen (später Watenstedt, jetzt Jerxheim) abgezweigt. Die jetzige Zugehörigkeit, die auch aus dem Staats-Handbuch des Herzogt. Braunschweig ersichtlich wird, ist bei jeder einzelnen Ortschaft vermerkt.

Gerichts- und Verwaltungsbezirke.

Literatur s. Bd. I S. XXI, Bd. II S. XII. Dazu Kayser, Kirchenvisitationen. — Algermann, Beschreibung d. Amtes Wolfenbüttel (Hdschr. d. Hgl. Bibliothek von 1584). — Erbreger des Residenzamtes Wolfenbüttel von 1566, der Ämter Lichtenberg von 1540, Gebhardshagen von 1548, Harzburg von 1588 (Landeshauptarchiv). — Simm, das Amt Salder (Wolfenb. 1896). — Allers, Erdbeschreibung des Königreichs Westfalen (Bremen 1808). — Handbuch über dasselbe (Halle 1808). — Ritter, Alphab. Verzeichnis der Städte usw. im Okerdepartement (Braunsch. 1809). — In bezug auf die Gerichtsverhältnisse des größten Teils des Kr. Wolfenbüttel gilt das, was Bd. II S. XIII über die des Kr. Braunschweig gesagt ist. Auch im jetzigen Amte Salder müssen die Herzöge schon früh die Grafschaftsrechte erhalten haben, z. T. gewiß infolge der Asselschen Erbschaft (2 S. 304 f.); wir wissen aber nicht, ob sie die dortige Grafschaft weiter verleht hatten, wie dies bei den Grafschaften der Fall war, die 1051/2 durch Heinrich III. an die Hochstifter Halberstadt und Hildesheim gegeben waren, jedoch später — aber nur bis etwa 1272 — als herzogl. Lehen der Grafen von Wernigerode, dann wieder in der Hand der Herzöge selbst erscheinen. In Kissenbrück hält Ekbert v. d. Asseburg offenbar als herzogl. Beamter schon 1268 das Grafending ab. Zur Grafschaft Ludolfs v. Peine gehörte 1175 Leiferde, sie fiel also wohl mit dem Gericht Beddingen zusammen. Das Amt Harzburg (s. dort) nimmt auch in dieser Beziehung eine besondere Stellung ein. Als alte Dingstätten sind nachgewiesen Schöppenstedt, Remlingen, Salzdahlum, Altfeld bei Kissenbrück, Biewende, Stiddien (schon 1186), Fümmlse, Barum, das Ries bei Berel (1229 beim Hochstift Hildesheim), Lesse, Bettingerode (s. bei den einzelnen Orten). Bis zum Ende des XIII. Jahrh. zog der Gerichtsherr, erst der Graf v. Wernigerode, dann der Herzog, von Dingstätte zu Dingstätte, ohne daß aber etwa die Rechtsprechung auf einen bestimmten Sprengel beschränkt blieb; so wurde noch 1274 vor Herzog Johann und seinen Brüdern wegen Gütern in Dutzum (2 S. 313) Gericht in Rocklum (Kr. Halberstadt) und wegen solcher in Geitelde nacheinander Gericht in Heiligendorf (Kr. Gifhorn), Kissenbrück, Hornburg und schließlich auch in

Braunschweig gehalten. Andererseits scheint sich im Anschluß an die Godinge, die mit dem Untergericht betraut waren und sich auf das fest umgrenzte Gebiet der ehemaligen sächsischen kleineren Gaue beschränkten, bald auch für das Obergericht, soweit es nicht durch den Landesherrn selbst ausgeübt wurde, ein bestimmter Gerichtssprengel gebildet zu haben; so hielt Ekbert d. Ä. v. d. Asseburg 1268 in Kissenbrück über eine Auflassung in Kl.-Biewende ein Grafending ab, deren Schöffen ausschließlich dem Bereich der Archidiakone Kissenbrück und Kalme, d. h. dem Sprengel des späteren Gerichts Asseburg angehörten (v. Schmidt-Phiseldack, Ztschr. d. Harzgeschichtsvereins VIII, 1875, 67, 11), und ein Herman Buman *gogravius pro tempore advocatie in Asseburg* ist 1327 bezeugt. Dagegen setzt der Herzog 1321 ff. neue Eigentümer in Besitz von Gütern in Salzdahlum, Remlingen, Hedeper, Schliestedt, auch in Bortfeld und Nieder-Sicke durch seinen Gogref. Spätestens in der Mitte des XIV. Jahrh. scheint dann das Wandergericht so gut wie ganz aufgegeben und die Rechtsprechung an landesherrliche Burgen gebunden zu sein, deren Amtleute nunmehr allein im Namen des Herzogs Recht sprachen, um schließlich auch die Landgerichtsverhandlungen selbst an ihren Rittersitz, den Mittelpunkt des Amtes, zu knüpfen. Die Gerichte oder Gerichtssprengel, die auf diese Weise entstanden, haben sich trotz einzelner Veränderungen bis auf die Westfälische Zeit erhalten und sind in der Hauptsache später nur zu größeren Bezirken zusammengelegt worden. Sehen wir von dem Gericht Kissenbrück (-Asseburg) ab, das schon 1268 erscheint, so ist das Gericht, zu dem damals auch das Gebiet des Kl. Stötterlingenburg gehörte, 1348, das Gericht Schöppenstedt 1396, das Gericht Evessen 1399, das Gericht Lichtenberg 1365 bzw. 1356 bezeugt, ja eine Auflassung wird auch hier bereits 1299 vollzogen von Aschwin v. Salder, dem Richter des Fürsten und Herzogs von Lüneburg in Lichtenberg. Konrad v. Weferlingen, den Herzog Friedrich 1396 zum Amtmann über sein Land bestellte, wurde namentlich auch den herzogl. Vögten zu Wolfenbüttel und Hessen übergeordnet, so daß er wohl als Vorläufer des späteren herzogl. Großvogts in Wolfenbüttel zu betrachten ist. Neben den Landgerichten, denen die obere Gerichtsbarkeit zugewiesen war, behielten die Godinge als Untergerichte ihre frühere Bedeutung. Ein Gogref Walter v. Kl.-Biewende ist 1299, ein solcher Namens Konrad Wedekind von Barum 1321 bezeugt. Später waren die Gogrefen Unterbeamte der Amtleute und Richter. In den Immunitäten geistlicher Stifter bestanden Meierdinge, die für Gr.-Denkte (der Abtei Gandersheim), Gr.-Stöckheim, Reppner-Barbecke, Barum, Beddingen-Bleckenstedt-Sauingen (des Hochstifts, in Sauingen auch des Michaelisklosters in Hildesheim), Watenstedt (der Abtei Ringelheim), Twelken und Remlingen erwähnt werden; die Vogtei der bischöflichen „Ämter“ Barum und Beddingen wurde 1232 den Edelleuten v. Hagen für 710 *℔* abgekauft.

Die Einteilung des Amtes Wolfenbüttel in 6 (Land-)Gerichte, die wir seit dem XVI. Jahrh., z. T. aber auch schon seit Anfang des XV. Jahrh. nachweisen können, geht ohne Zweifel im wesentlichen schon auf das XIV. oder sogar XIII. Jahrh.

zurück. Von diesen 6 Gerichten gehört nur das sog. Halbgericht oder die Landvogtei Bettmar (s. Bd. II S. XII) jetzt dem Kr. Braunschweig an, während die anderen, sei es ganz, sei es mit der weitaus größten Zahl ihrer Ortschaften, im Kr. Wolfenbüttel liegen:

I. Das Gericht Beddingen, außer Bettmar das einzige links der Oker, mit 18 Ortschaften, von denen 15 zum jetzigen Kreise W. gehören: Fömmelse, Adersheim, Immendorf, Drütte, Sauingen, Bleckenstedt, Beddingen, Üfingen, Leiferde, Gr.-Stöckheim, Geitelde, Thiede, Stiddien, Halchter, Kl. Steterburg mit Nortenhof; von diesen gehören jetzt Bleckenstedt, Sauingen und Üfingen zum Amtsgerichtsbezirk Salder, die übrigen zum Amtsgerichtsbezirk Wolfenbüttel. Schon zu Merians Zeit stand dies Gericht unter 2 Vögten und 1 Gogrefen, und dementsprechend finden wir gegen 1800 die Vogtei Fömmelse mit den folgenden 3, die Vogtei Leiferde mit den folgenden 4 und die Gogrefenschaft Sauingen mit den folgenden 3 Dörfern, während das Gericht Beddingen als solches nicht mehr besteht und Halchter adliges Gericht mit unterer Gerichtsbarkeit, Kl. Steterburg (mit Nortenhof) ein Klostergericht bilden. Die Vogteien Leiferde und Fömmelse wurden 1755 zu einem besonderen Amte Rotenhof erhoben.

II. Das Gericht Salzdahlum mit 10 Dörfern, von denen 7 zum Kr. und zugleich zum Amtsgerichtsbezirk W. gehören: Ober- und Niederdahlum, Apelnstedt, Atzum, Ahlum, Wendessen, Linden; die beiden letzten sind später adlige Gerichte mit unterer Gerichtsbarkeit geworden.

III. Das Gericht Schöppenstedt mit der gleichnamigen Stadt (näheres s. 2 S. 251) und 9 Dörfern, die sämtlich zum Kr. W. und zum Amtsgerichtsbezirk Schöppenstedt gehören: Bansleben, Eitzum, Warle, Barnstorf, Ührde, Berklingen, Küblingen, Watzum, Schliestedt, Sambleben; die letzten 4 „Junkerdörfer“ erscheinen später als adlige Gerichte, und zwar Küblingen nur mit Untergericht (auch über Eitzum), die übrigen mit Unter- und Obergericht (Sambleben auch über Kneitlingen, aber damals zum Schöninger Bezirk gelegt).

IV. Das Gericht Evessen (gegen 1800 als Vogtei bezeichnet) mit 11 Dörfern, von denen 8 zum Kr., 2 (Dettum und Volzum) zugleich auch zum Amtsgerichtsbezirk W., die übrigen 6 zum Amtsgerichtsbezirk Schöppenstedt gehören: Evessen, Hachum, Gilzum, Dettum, Eilum, Volzum, Weferlingen, Kneitlingen (seit 1662 beim adligen Gericht Sambleben).

V. Das Gericht Asseburg, das in seinem Umfang schon 1408 bezeugt ist, damals aber im Pfandbesitz der Stadt Braunschweig (2 S. 10f.) war und jetzt mit allen seinen 19 Dörfern — Rocklum war dem Herzogtum inzwischen entfremdet worden, Neindorf Junkerdorf geworden — zum Kr., mit 14 auch zum Amtsgerichtsbezirk W., mit den 4 ersten zum Amtsgerichtsbezirk Schöppenstedt gehört: Mönche- und Kl.-Vahlberg, Gr.- und Kl.-Winnigstedt, Gr.- und Kl.-Denkte, Wittmar, Sottmar, Gr.- und Kl.-Biwende, Hedeper, Remlingen, Semmenstedt, Timmern, Kalme, Seinstedt, Börssum, Kissenbrück, Achim. Merian rechnet außerdem noch Bornum und Neindorf dazu. Vor 1751 zerfiel das Gericht in die Vogtei

Denkte mit 7 und die Gogrefschafft Biwende mit 10 (bzw. 11) Dörfern. Von jenen sind ferner gegen 1800 Kl.-Vahlberg (mit Wetzleben) und Neindorf adlige Gerichte mit Ober- und Untergerichtsbarkeit, Bornum Glebastengericht, seit 1751 Achim und Gr-Winnigstedt besondere Ämter, zu denen außer diesen Orten selbst Kalme, Börssum, Hedeper, Seinstedt und Timmern, bzw. Kl.-Winnigstedt, Barnstorf, Berklingen und Semmenstedt zählten.

Neben dem Residenzamte Wolfenbüttel bestand noch das besondere Gericht Lichtenberg, das sich im wesentlichen mit dem jetzigen Amtsgerichtsbezirk Salder deckte und 1745 hierhin auch verlegt wurde. Schon 1540 war davon das Amt Gebhardshagen mit diesem Orte selbst, sowie Calbecht, Lobmachtersen, Leinde (dies seit 1807, bzw. 1814 zum Amtsgerichtsbezirk Wolfenbüttel gehörig), seit etwa 1645 auch mit Heerte getrennt; doch erwarb dies Amt erst um 1650 auch das Obergericht, das bis dahin beim Amt Lichtenberg verblieben war, wurde im XVIII. Jahrh. zeitweise durch die Person des gemeinsamen Amtmanns mit Lichtenberg und Salder vereinigt und 1795 als Justizamt aufgehoben. Das nach Abtrennung von Gebhardshagen noch verbleibende Amt Lichtenberg zerfiel 1566 in die Barumer (später Broistedter) Goë mit Heerte (s. jedoch oben), Broistedt, Engelnstedt, Hallendorf, Bruchmachtersen, Barum, Cramme, Lebenstedt, dann auch mit Leinde, Lobmachtersen, Calbecht, obwohl diese damals bereits zum Amt Gebhardshagen gezählt werden, später auch mit Ober- und Nieder-Freden, und in die Lesser Goë mit Burgdorf (s. auch unten), Lesse, Barbecke, Berel, Nord- und Hohenassel, Wester- und Osterlinde, Reppner und Woltwiesche, ursprünglich auch den beiden Freden (s. oben). Die jetzt zum Amte Salder zählenden Dörfer Bleckenstedt, Sauingen und Üfingen gehörten früher zur Gogrefschafft Sauingen (s. S. XVI). Außer 13 der oben genannten Orte rechnete man 1406 auch die hildesheimischen Orte Söhlde und Feldbergen zum Amte Lichtenberg. Salder bildete schon im XVI. Jahrh. mit Watenstedt ein adliges, seit 1714 ein besonderes fürstliches Gericht, Burgdorf (erst seit 1599), Engerode und Ölber je ein adliges Gericht mit unterer Gerichtsbarkeit. Oelsburg wurde erst 1850 dem Amtsgerichtsbezirk Vechelde (Kr. Braunschweig, s. Bd. II 285 ff.) zugelegt.

In der Westfälischen Zeit gehörte nahezu der ganze Kreis zum Okerdepartement und — bis auf den Kanton Harzburg, der mit 7 Gemeinden zum Distrikt Goslar desselben Departements gelegt war — zum Distrikt Braunschweig, und innerhalb dessen waren folgende Kantone gebildet: Stadt Wolfenbüttel, Land Wolfenbüttel gegen W (d. h. links der Oker) mit 11, gegen O (d. h. rechts der Oker) mit 9, Schöppenstedt mit 9, Jerxheim und Remlingen mit je 11, Gebhardshagen mit 8, Lesse mit 7, Salder mit 11 Gemeinden. Dabei decken sich die Kantone Wolfenbüttel Stadt, Land gegen W, Land gegen O und Remlingen mit dem jetzigen Amte Wolfenbüttel (nur daß Evessen, Gilzum und Hachum des Amtes Schöppenstedt noch zu Wolfenbüttel Land gegen O gerechnet wurden), der Kanton Schöppenstedt und die westl. Hälfte des Kantons Jerxheim mit dem Amte Schöppenstedt (s. jedoch oben), die Kantone Gebhardshagen, Lesse und Salder

mit dem Amte Salder (nur Broistedt gehörte zum Kanton Bettmar), der Kanton Harzburg mit dem gleichnamigen Amte. Die Orte Hessen, Pabstorf gehörten zum Kanton Hessen des Distrikts Halberstadt im Saaledepartement.

Nach Beendigung der Fremdherrschaft und der Rückkehr zu geordneten Verhältnissen ließ man gleichwohl die Buntscheckigkeit der alten Verwaltungs- und Gerichtsbezirke nicht wieder aufleben, sondern schuf durch vorläufiges Gesetz vom 22/I. 1814 im jetzigen Kr. Wolfenbüttel die auch für die Verwaltung bestimmten Kreisgerichte Salder (für die ehemaligen Kantone Salder, Gebhardshagen, Lesse), Wolfenbüttel (Kantone Wolfenbüttel W und O, unter Beilegung von Remlingen), Schöppenstedt (Kantone Schöppenstedt, Jerxheim nebst Hessen und Pabstorf), Harzburg (Landkanton Goslar, Kanton Harzburg), dazu das Stadtgericht Wolfenbüttel. Dagegen wurden damals die alten Distrikte, also auch der Wolfenbüttelsche und Harzdistrikt, mit je einem Oberhauptmann an der Spitze hergestellt und erst 1832 durch die jetzigen Kreisdirektionen ersetzt; der Kr. Wolfenbüttel zerfiel nun in die Ämter Wolfenbüttel, Salder, Schöppenstedt und Harzburg. Inzwischen aber waren durch Gesetz vom 27. Juni 1823 an Stelle der Kreisgerichte die Distriktsgerichte (je 1 für einen der 6 Distrikte des Landes) als II. Instanz und die meist der Verwaltung dienenden Kreisämter als I., unter endgültiger Abschaffung der Patrimonialgerichte, geschaffen worden, und der Unterschied zwischen Kreisgerichten und Amtsgerichten, zu denen dann noch für den Kr. Wolfenbüttel das gleichnamige Stadtgericht trat, blieb auch bei der schließlichen Trennung der Verwaltung und Rechtsprechung 1849 noch bestehen. 1879 endlich wurden außer den 2 Landgerichten (seit 1890 nur 1) für das Land die noch bestehenden 24 Amtsgerichtsbezirke geschaffen, die als Bezirke bereits 1814 vorgebildet waren, mit der Änderung jedoch, daß das Stadtgericht Wolfenbüttel mit dem Amtsgericht dort verschmolz.



Hessen, Herzogl. Wappenschild (s. 2 S. 214).